

griechischen fallen) gehalten werden sollen, darüber hat sich Benedikt¹ vermutlich ebensowenig Gedanken gemacht wie ein Nachfolger, den er (etwa im 10. Jh.) gefunden hat².

Satz 2 und 3. Diese Partien unseres Kapitels sind m. W. ohne bekannte Vorlage gearbeitet. Satz 2 enthält eine interessante Motivierung für das Gebot des 120tägigen Fastens; die Urheber des Kanons sind sich zwar wohl bewusst, dass 'nonnulla ex his', d. h. die Advents- und Apostelfasten, nicht durch die kanonische Autorität gestützt sind, sie berufen sich aber einstimmig ('nobis omnibus simul convenit')³ auf die 'consuetudo plebis' und den 'parentum nostrorum mos'⁴.

Zu Satz 4 und 5 glaube ich, die Vorlage in dem Poenitentiale Vallicellanum II.⁵ (abgefasst nach

1) Anders Pseudoisidor (Calixt. c. 1, ed. Hinschius p. 135).

2) Sermo synodalis, aus Cod. Monac. 3853 saec. X. herausgegeben von Krause, N. A. XIX, 125 Zeile 13—19; als Endtag der dritten 'quadagesima' erscheint hier nicht ein beweglicher Tag, sondern die missa sancti Iohannis baptistae (24. Juni), so dass die 40 Fasttage auf 9 zusammenschrumpfen konnten (Sonntag Trinitatis nicht eingerechnet). Ähnlich auch die Petitschen Capitula Ps.-Theodori (oben S. 138, N. 5); vgl. aber Burch. 19, 10. 3) So kann nur eine Synode sprechen. 4) Leider ist, soweit meine Kenntnis reicht, nicht festzustellen, in welcher Kirchenprovinz die 'ieiunia tria legitima' eingebürgert waren. In Deutschland ist die Provinz schwerlich zu suchen, da nach Conc. Tribur. 895 c. 58a (Collectio Coloniensis; MG. Capit. II, 245), nur die Büsser die 3 quadagesimae zu fasten haben, 'unam ante pascha cum ceteris christianis'. 5) ed. Wasserscheben, Bussordnungen (1851) S. 551—566; teilweise schon herausgegeben in Wasserscheben, Beiträge zur Gesch. der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen (1839) S. 145 ff. — Das eigenartige Bussbuch ist nur in einer Hs. (Cod. Vallicell. E. 62, saec. XI., fol. 269—284) überliefert. Seine Quellen und die Abfassungsverhältnisse sind noch nicht genügend untersucht. Unter den Quellen spielen die Hauptrolle gewisse Bussbücher (deren Kanonen im Poen. Vallicell. II. zum Teil falsche Inskriptionen führen, vgl. Wasserscheben, Bussordn. S. 86). Die sonstigen Quellen, soweit sie der Herausgeber ermittelt hat, beschränken sich auf einige Konzilien (c. 45: Conc. Agath. 506 c. 18, Migne LXXXIV, 266; — c. 42: Conc. Ilerd. 546 c. 7, l. c. col. 323/4; — c. 43 'Ibernensis': Coll. Hibern. 35, 5h) und ein Capitulare (c. 44 'Karolus rex': Cap. ecclesiastica 810—813?? c. 12, MG. Capit. I, 179, = Anseg. 1, 151). Zu etwa einem Dutzend der Busskapitel hat Wasserscheben weder eine Quelle noch auch nur eine Parallele beigebracht. Die folgenden Nachweisungen zeigen, dass das Poen. Vallicell. — abgesehen von dem auch sonst von ihm herangezogenen Theodorschen Bussbuch — aus fünf bisher unbekannten Quellen geschöpft hat: 1. Capitula incerta de clericorum accusatione et percussione (Zeit und Ort der Entstehung unbestimmt), 2. Hibernensium canonum collectio aucta codicis Vallicell. A. 18 Bl. 58—136 (Wasserscheben, Irische Kanonensammlung S. XXVI f. XXXVII), 3. Innocentius I., 4. Isidorus Hisp., Sententiae, 5. Pseudo-Sylvester. Und zwar sind: c. 40b = Isidorus Sent. 2, 31 § 4. 8 (Migne LXXXIII,